



## **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 a UVPG**

Die BSB-Recycling GmbH betreibt am Standort Braubach eine nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigte Anlage zur Herstellung von Blei und Bleilegerungen sowie Polypropylen-Compounds.

Das Werksgelände wird von dem Mühlbach (früher Zollbach und im Oberlauf auch Hinterwälder Bach genannt) auf einer Länge von 672 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Braubach, Flur 10, Flurstück 450/15, verrohrt durchquert. Bei diesem Gewässer handelt es sich um ein kleines Gewässer III. Ordnung.

Im Bereich des Firmengeländes ist die Verrohrung erheblich beschädigt, wodurch der ordnungsgemäße Wasserabfluss dauerhaft nicht sichergestellt werden kann sowie die Standsicherheit der Verrohrung nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann. Die Gefahr von Schäden an den betrieblichen Anlagen besteht.

Aufgrund der beengten Lage des Betriebsgeländes und der Bebauung, ist die Freilegung des Mühlbachs weder in Teilabschnitten noch auf der gesamten Länge möglich. Auch die Alternative der Bachverlegung außerhalb des Werksgeländes wurde geprüft. Eine Verlegung in die Emser Straße kommt nicht in Betracht, da in diesem Bereich die Straße aufgrund der Enge vor Ort nicht geöffnet werden kann. Durch die beantragte Maßnahme wird der Bestand nicht verändert, sondern vollständig als Verrohrung neu ausgebaut. An weiteren Bauwerken werden ein Einlaufbauwerk mit Gitterrost am oberen Ende der Mühlbachverrohrung sowie ein Absturzbauwerk im Bereich der Einleitung des Königsstielbaches errichtet.

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 7745 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 3 c Satz 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 2 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 3 c UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des  
Rhein-Lahn-Kreises  
56130 Bad Ems, 29.09.2017  
Im Auftrag:  
Cordula